

# BGer 8C 500/2015 vom 27. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_500\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_500_2015)

FR: TF 8C 500/2015 du 27 août 2015

IT: TF 8C 500/2015 del 27 agosto 2015

## Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 27.08.2015 8C 500/2015 (8C\_500/2015)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 27.08.2015 8C 500/2015 (8C\_500/2015) Tribunale

federale I Corte di diritto sociale 27.08.2015 8C 500/2015 (8C\_500/2015)

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_500/2015

Urteil vom 27. August 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Ronald Pedernana, Beschwerdeführer, gegen Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Unfallversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 5. Juni 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde des A.\_\_\_\_\_, vom 8. Juli 2015 (Poststempel) gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 5. Juni 2015, in das gleichzeitig gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt insbesondere voraus, dass sich die Beschwerdeschrift konkret mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.); die Bestimmungen der Art. 95 ff. BGG nennen dabei die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe, dass die Beschwerde vom 8. Juli 2015 den genannten Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, indem der Beschwerdeführer darin keine rechtsgenügend begründeten Rügen gegen den angefochtenen kantonalen Entscheid vom 5. Juni 2015 erhebt, in denen er sich in hinreichend konkreter Weise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzen bzw. darlegen würde, inwiefern das kantonale Gericht mit seinen Ausführungen eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG bzw. eine für den Entscheid wesentliche unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 BGG begangen haben sollte, dass hieran auch die unter Bezugnahme auf Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG vorgetragene Ausführungen des Beschwerdeführers nichts ändern, weil damit im vorliegenden Fall gegenüber den entscheidungswesentlichen vorinstanzlichen Erwägungen keine konkreten und hinreichend substantiierten zulässigen Beschwerdegründe im Sinne von Art. 95 ff. BGG vorgebracht werden, dass es dem Beschwerdeführer unbenommen ist, die von ihm sinngemäss geltend gemachten (kantonalen) Revisionsgründe allenfalls in einem Revisionsverfahren vor dem

kantonales Obergericht vorzubringen (vgl. BGE 138 II 386 E. 6.2 a.A. S. 389), dass demzufolge auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr abzuweisen ist ( Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG ), womit der Beschwerdeführer kostenpflichtig wird ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. August 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.